

des Erblassers, sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben.

Leben beide Eltern, so schließen sie die etwa vorhandenen Abkömmlinge aus, lebt nur noch ein Elternteil, so treten die etwa vorhandenen Abkömmlinge des verstorbenen Elternteiles — also voll- und eventl. halbbürtige Geschwister des Erblassers — an Stelle dieses verstorbenen Elternteiles.

Sind Abkömmlinge eines den Erblasser nicht überlebenden Elternteiles nicht vorhanden, so ist der andere Elternteil alleiniger Erbe.

Nach gegenwärtigen — landrechtlichen — Bestimmungen erben Geschwister des Erblassers ab intestatō niemals neben einem *parens* desselben; insofern erscheinen die Theilungsgrundsätze nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches dem Erbschaftssteuer-Interesse förderlich, denn es wird dadurch steuerpflichtigen Erben eine weitere Anwartschaft auf erbschaftliche Bereicherung eröffnet.

In III. Linie gelangen — nach § 1968 ibid. — zur Erbschaft die Großeltern des Erblassers, sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben. Lebt nur noch ein Großelterntheil so ist er der alleinige Erbe, mehrere noch lebende Großelterntheile erben zu gleichen Anteilen. Hat keiner der Großelterntheile den Erblasser überlebt, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere dem Grade nach gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Anteilen.

Nach jetziger Erbsfolge theilen Abzendenten 2. und ferneren Grades mit etwa vorhandenen Halbgeschwistern und etwaigen Abkömmlingen vorverstorbener Halbgeschwister des Erblassers. Diese Seitenverwandten sollen nach dem Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch nun schon in der Klasse der Abzendenten 1. Grades — siehe Linie II — unter der dortigen Voraussetzung erben. Hierin würde lediglich eine die Erbschaftssteuerfrage nicht berührende Neugruppierung der Erbsfolge geschaffen werden.

Urgroßeltern des Erblassers, sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben sollen nach § 1996 des qu. Entwurfs in Linie IV, entferntere Verwandte in folgenden Linien erben.

Auf diese Gruppierung würde auch die Erbschaftssteuer einflußlos bleiben, denn die gegenwärtige Erbsfolgeordnung beruht in den letzten Klassen generell Abzendenten 2. und ferneren Grades, sowie entferntere Seitenverwandte nach Gradesnähe und nach Köpfen zur Erbschaft.

Hat der Erblasser einen Ehegatten hinterlassen, so ist er nach § 1971 ibid. gesetzlicher Erbe:

- a) zur Hälfte des Nachlasses, wenn Verwandte der II. Linie oder ein oder mehrere Großelterntheile zur Erbschaft gelangen;
- b) des ganzen Nachlasses in Ermangelung solcher Verwandter.

Ist der überlebende Ehegatte auch als Verwandter des Erblassers zur geleglichen Erbsfolge berechtigt, so erbt er zugleich als Verwandter. Der dem überlebenden Ehegatten als solchem und der ihm als Verwandter anfallende Erbtheil gelten als besondere Erbtheile.

Folgende Gegenüberstellung der jetzt geltenden erbrechtlichen Bestimmungen zeigt, daß bei Ausführung vorstehend mitgetheilter Bestimmungen des Entwurfs — § 1971 — eine nicht unbeträchtliche Verminderung erbschaftlicher Bereicherungen steuerpflichtiger Erben und somit eine wesentliche Einbuße von Erbschaftssteuer eintreten würde.

Es erbt der überlebende Ehegatte jetzt:

- a) nur $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, wenn neben ihm vollbürtige

Geschwister, ev. Abkömmlinge solcher Eltern, Großeltern oder weitere Abzendenten des Erblassers;

b) $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, wenn neben ihm nur Halbgeschwister ev. Abkömmlinge solcher;

c) $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, wenn neben ihm nur entferntere, als vorstehend bezeichnete Verwandte konkurriren.

Der Ehegatte erbt endlich nur dann allein, wenn weder Abzendenten noch Seitenverwandte bis zum 6. Grade einschließlich vorhanden sind, während ihm nach § 1971 vorstehend — schon dann ausschließliches Erbrecht zustehen soll, wenn weder Eltern, Großeltern 1. Grades, noch voll- oder halbbürtige Geschwister des Erblassers vorhanden sind.

Der Fall ferner, daß der überlebende Ehegatte zum Erblasser im blutsverwandtschaftlichen Verhältniß steht, wird freilich nur vereinzelt, immerhin aber doch vorkommen und aus diesem Grunde dem überlebenden Ehegatten eine bisher ausgeschlossene größere Bereicherung zu führen.

(Schluß folgt.)

Die Abhaltung von Brauwachen.

Die Handelskammer zu Minden beschwert sich in ihrem Jahresbericht pro 1887 darüber, daß das dortige Haupt-Steueraamt mehrfach im Monate zu den Einmaischungen eines Brauers keinen Beamten entsendet habe, und der Brauer demzufolge jedesmal eine Stunde mit der Einmaischung habe warten müssen. In ihrer bez. Eingabe an die Provinzial-Steuerdirektion sagt sie unter Anderem:

„Wenn demnach der Brauer eine gewisse Stunde zur Vornahme des Brauakts bei der zuständigen Steuerbehörde deklariert hat, so erscheint unseres Erachtens das Königliche Haupt-Steueramt unter allen Umständen verpflichtet, von Amts wegen dahin Vorkehrungen zu treffen, daß der zur Aufsichtsführung designierte Beamte überhaupt zu eben dieser Stunde und zwar stets pünktlich auf der Braustätte erscheint.“

Diese Auffassung der Handelskammer ist eine vollständig irrite, denn die zum Brauverordnung vom 31.5. 1872 vom Bundesrat mit Gelehrte erlassenen Ausführungsbestimmungen sagen unter Nr. 13 zu § 20 des Gesetzes, welcher bestimmt, daß der Brauer eine Stunde auf den Beamten warten muß:

„Zur Erreichung dieses Zweckes (der Kontrolle) sind die mit Beaufsichtigung der Brauereien beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — in soweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige unanfahrbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmaischens in der betreffenden Brauerei einzufinden u.“

Einen Anspruch darauf, daß der Beamte überhaupt kommt, hat der Brauer daher nicht und kann ihn schon deshalb nicht haben, weil unmöglich für jede auch die kleinste Brauerei ein besonderer Beamter angestellt werden kann; es aber, wo mehrere Brauereien an einem Orte sich befinden, häufig vorkommt, daß einige derselben zur nämlichen Stunde desselben Tages einmaischen wollen, daher die eine oder andere immer wird vergeblich auf einen Beamten warten müssen. In welcher Brauerei es der Kontrolle wegen am nötigsten ist, dann die Brauwache abzuhalten, muß der Bestimmung der Verwaltung überlassen bleiben.

Die Befugnisse der Haupt-Zoll- und Haupt-Steueraämter! (Fortsetzung und Schluß.)

Die Einführung dieser anderweiten Einrichtung würde keine Schwierigkeiten machen, sondern könnte im Verordnungswege vom Bundesrat beziehungsweise von den betr. Ministerien verfügt werden; denn die Zoll- und Steuergesetze